

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 13.08.1891

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 13. August 1891.) 68. Stück.

Inhalt:

N^o 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1891, betreffend Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuer-Credite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr.

N^o 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuer-Credite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr.

Oldenburg, 1891 August 4.

Die vom Bundesrathe unter dem 4. Juli d. J. beschlossenen Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuer-Credite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Bankstellen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 2 der Bestimmungen die Oldenburgische Landesbank zu Oldenburg und die Oldenburgische Spar- und Leihbank daselbst, sowie die Filialen der Letzteren zu Tever und Brake, gelten, mithin die von den Creditnehmern eintretenden Falls auszustellenden Wechsel nur in denjenigen Fällen domizilirt zu werden brauchen, in welchen

der Aussteller des Wechsels oder der Acceptant nicht am Sitze einer dieser Bankstellen wohnt.

Oldenburg, 1891 August 4.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Bestimmungen

über die

**Behandlung der Zoll- und Steuercredite sowie der Steuer-
vergütungs- und Berechtigungscheine im Falle des Eintritts
einer drohenden Kriegsgefahr.**

1. Für den Fall des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr ist der Reichskanzler ermächtigt, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung aller gestundeten Beträge an Zöllen, Verbrauchssteuern und Spielfartenstempel in Anspruch zu nehmen.

2. Zu diesem Zweck dürfen vom 1. August 1891 ab die vorbezeichneten Abgaben nur noch unter der Bedingung gestundet werden, daß die Kreditnehmer sich verpflichten, sobald der Reichskanzler es wegen Eintritts einer Kriegsgefahr für erforderlich erachten sollte, auf Verlangen der Steuerbehörde die gestundeten Beträge, wenn solche auf einen Fälligkeitstermin mindestens die Summe von 300 M. erreichen, entweder gegen Gewährung eines von dem Reichskanzler zu bestimmenden Diskonts sogleich baar einzuzahlen oder bei Vermeidung sofortigen Fälligwerdens in Höhe der

selben Wechsel zu zeichnen, welche von der Reichs-Finanzverwaltung verwerthet werden können. Den Kreditnehmern ist diese Verpflichtung durch entsprechende Ergänzung der mit denselben bei der Bewilligung des Credits aufgenommenen beziehungsweise künftig aufzunehmenden Verhandlungen ein für allemal aufzuerlegen. Dabei ist den Kreditnehmern zugleich ausdrücklich zu eröffnen, daß durch die Aushändigung von Wechseln über die kreditirten Beträge die Steuerschuld nicht getilgt, auch nicht in eine Wechselschuld umgewandelt wird, sondern bis zur Einlösung der Wechsel unverändert bestehen bleibt.

Den Kreditnehmern steht es, sobald die im vorhergehenden Absätze bezeichnete Aufforderung des Reichskanzlers ergangen ist, auch bezüglich der auf einen Fälligkeitstermin die Summe von 300 *M.* nicht erreichenden gestundeten Beträge frei, dieselben gegen Gewährung der von dem Reichskanzler bestimmten Zinsvergütung sofort baar einzuzahlen.

3. Sind die Kreditnehmer auf das an sie gestellte Erfordern der Behörde (Ziffer 2) zur sofortigen baaren Einzahlung der gestundeten Beträge oder eines Theils derselben bereit, so darf bei der Zahlungsleistung ein von dem Reichskanzler zu bestimmender Diskont in Abzug gebracht werden. Derselbe ist vom Tage der Einzahlung an (dieser Tag eingeschlossen) bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem der Kredit fällig wird. Dabei wird jeder volle Monat als Monat von 30 Tagen und jeder Monatstheil als Theil eines Monats von 30 Tagen gerechnet. Der Tag der Fälligkeit des Credits bleibt außer Betracht. Die auf diese Weise abgelösten Kredite haben die Hauptämter mit dem vollen Betrage als eingezahlt abzuschreiben, den gewährten Diskont aber als Vorschuß für Rechnung des Reichs zu buchen.

Ueber die nicht sofort durch Baarzahlung abgelösten Kredite sind, soweit der zu gleicher Zeit fällige Betrag derselben sich auf mindestens 300 *M.* beläuft, von den Kredit-

nehmern nach ihrer Wahl binnen einer von der Steuer-
behörde zu bestimmenden kurzen Frist

entweder

nach dem anliegenden Muster 1

ausgestellte trockene Wechsel

oder

nach dem beiliegenden Muster 2

auf eine dritte Person gezogene und von der
letzteren bereits acceptirte Wechsel

zu geben. Zu domiciliiren sind die Wechsel nur in den-
jenigen Fällen, in welchen der Aussteller (Muster 1) oder
der Acceptant (Muster 2) nicht am Sitze einer Reichsbank-
stelle oder einer von der Landesregierung bezeichneten Bank-
stelle wohnt; der für diese Fälle zu benennende Domizilat
muß am Sitze einer solchen Bankstelle wohnhaft sein. Die
Wechsel sind dem Hauptamt, welches die Stundung be-
willigt hat, zu übergeben.

Die Wechselstempelsteuer trägt der Kreditnehmer.

Die Hauptämter giriren die Wechsel an die Reichs-
hauptkasse oder an die vom Reichskanzler zu bestimmende
andere Zahlungsstelle.

Es ist darauf hinzuwirken, daß jeder Kreditnehmer
über die Gesamtsumme des von ihm an einem und dem-
selben Tage einzuzahlenden Credits in der Regel nur einen
Wechsel ausstellt. Werden jedoch einem Kreditnehmer ge-
wöhnlich im Laufe eines Monats mehrere zu gleicher Zeit
fällige Beträge gestundet, über welche derselbe am Schlusse
des Monats ein Haupt-Kreditanerkenntniß abzugeben hat,
so ist alle sieben oder acht Tage über die während der-
selben gestundeten und nicht inzwischen abgelösten Beträge,
falls sie zusammen die Summe von 300 M. erreichen oder
übersteigen, ein besonderer Wechsel auszustellen und dem
Hauptamt zu übergeben. Die Summe der im Laufe des
Monats ausgestellten Wechsel muß mit der Summe des
Haupt-Kreditanerkenntnisses thunlichst übereinstimmen.

Die Art der Erstattung des von den Hauptämtern gewährten und als Vorschuß gebuchten Diskonts und die Form der Verzeichnisse, welche den der Reichshauptkasse beziehungsweise der vom Reichskanzler bezeichneten anderen Stelle einzusendenden Wechseln beizugeben sind, bestimmt seinerzeit der Reichskanzler. Die Beförderung der Wechsel an die mit ihrer Verwerthung betraute Stelle erfolgt in eingeschriebenen Briefen mit der Bezeichnung „Reichsdienstsache“.

4. Macht die Reichs-Finanzverwaltung von den Wechseln keinen Gebrauch, so läßt sie dieselben mindestens sechs Tage vor der Fälligkeit mit einem Rückgiro versehen dem betreffenden Hauptamt wieder zugehen, welches die Aussteller davon zu benachrichtigen und sie aufzufordern hat, den Kredit am Tage der Fälligkeit gegen Empfangnahme des quittirten Anerkennnisses und der nicht benutzten Wechsel in gewöhnlicher Weise einzuzahlen.

Werden aber die Wechsel von der Reichs-Finanzverwaltung begeben, so sind die Hauptämter unter Bezeichnung des Betrages der einzelnen Wechsel sofort zu benachrichtigen. Die Hauptämter haben hierauf auch die Aussteller von der Begebung in Kenntniß zu setzen. Der Kreditbetrag, über welchen die Wechsel ausgestellt sind, ist jedoch erst dann gegen Zurückgabe der Anerkennnisse in den Kreditbüchern abzuschreiben, wenn die Kreditnehmer die erfolgte Einlösung der Wechsel nachgewiesen haben.

Die durch Einlösung von Wechseln getilgten Kreditbeträge werden von den Hauptämtern rechnungsmäßig ebenso wie baar eingezahlte Kredite behandelt, es tritt nur in Betreff derselben bei der Ablieferung der Reichssteuern eine Abweichung dahin ein, daß den Lieferzetteln statt des baaren Geldes die Benachrichtigung der Reichshauptkasse oder der mit der Verwerthung der Wechsel sonst beauftragten Stelle über die erfolgte Begebung der Wechsel als Beläge beizufügen sind. Die Landeshauptkassen (in Preußen die Re-

gierungshauptkassen) bringen diese Benachrichtigungen der Reichshauptkasse in Anrechnung.

5. Fern und solange der Reichskanzler von der ihm durch Ziffer 1 erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, dürfen diejenigen Gewerbetreibenden, welchen ein Kredit gegen Uebernahme der Verpflichtung zu Ziffer 2 bereits vorher bewilligt worden ist, auch weiterhin Abgaben nach Maßgabe dieser Verpflichtung und der sonst bestehenden Vorschriften gestundet werden; die Kreditsfrist wird jedoch für diese Zeit allgemein auf drei Monate festgesetzt. Die Neubewilligung von Krediten ist während dieser Zeit nur gegen Bestellung vollständiger Sicherheit zulässig.

6. Während der Dauer der vorbezeichneten Maßnahmen ist der Reichskanzler ferner ermächtigt, mittelst einer von ihm zu erlassenden Bekanntmachung den Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1889, §. 154 der Protokolle, beziehungsweise den Bundesrathsbeschluß vom 7. November 1889, §. 495 der Protokolle, zeitweilig insoweit außer Kraft zu setzen, als darin gestattet ist, nicht fällige Zuckersteuer-Vergütungsscheine und nicht fällige Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, sowie Berechtigungsscheine zur Ablösung von Zucker- beziehungsweise Branntweinsteuerkredit, welcher gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, zu verwenden. Die Anrechnung der Vergütungs- und Berechtigungsscheine ist alsdann nur auf nicht gestundete Steuer zulässig, es findet jedoch die baare Einlösung der Vergütungsscheine am Tage der Fälligkeit bei den in den Scheinen angegebenen Hauptämtern statt.

Vom 1. August 1891 ab ist auf der ersten Seite der Muster zu den Zuckersteuer- und Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen sowie zu den Berechtigungsscheinen folgender Vermerk zu setzen:

„Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit

dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist“.

Für den Fall, daß der Beginn der vom Reichskanzler in Anspruch genommenen sofortigen Einziehung der Kredite in das letzte Drittel eines Monats fällt, finden die Bestimmungen unter 3 Absatz 1 und 2 auf die schon am 25. desselben Monats fällig werdenden Kredite keine Anwendung.

Die von den Steuerpflichtigen vor Ablauf der Kreditfrist eingezahlten Kredite sind von den Landeshauptkassen (in Preußen von den Regierungshauptkassen) der Reichshauptkasse wöchentlich zur Verfügung zu stellen.

Muster 1.

(Ausstellungsort) den (Datum). Für *M.* (Betrag).

Am (Zahlungstag) zahlen wir (zahle ich) gegen diesen Wechsel die Summe von (Betrag in Buchstaben) an den (Königlich preuß)ischen Fiskus, vertreten durch das (Königliche) Haupt.....Amt zu N oder dessen Ordre. Auf uns (mich) selbst zahlbar bei N. (Unterschrift des Steuerschuldners.)
in N.

Girovermerk. (auf die Rückseite dicht unter die aufzuklebende Stempelmarke zu setzen.)

Für uns an die Ordre (der Reichshauptkasse in Berlin beziehungsweise der sonst bestimmten Stelle).

....., denten 18.....

Haupt.....Amt.

(Unterschriften.)

Muster 2.

(Ausstellungsort) den (Datum). Für *M.* (Betrag).

Am (Zahlungstag) zahlen Sie gegen diesen Wechsel die Summe von (Betrag in Buchstaben) an den (Königlich preußischen Fiskus, vertreten durch das (Königliche) Haupt.....Amt zu N..... oder dessen Ordre.

An den N. in N. zahlbar bei N. in N. (Unterschrift des Steuerschuldners).

Girovermerk. (auf die Rückseite dicht unter die aufzuklebende Stempelmarke zu setzen.)

Für uns an die Ordre (der Reichshauptkasse in Berlin beziehungsweise der sonst bestimmten Stelle).

....., denten 18.....

Haupt.....Amt.

(Unterschriften.)

